



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes und begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung, einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorzulegen, der alle föderalen Ebenen zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen verpflichtet und ihnen hierzu Orientierung gibt. Gerade für Verkehrsinfrastrukturen, wie z. B. Brücken, die für eine jahrzehntelange Nutzungsdauer geplant und gebaut werden, ist eine zeitnahe Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels unabdingbar. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse eines nachhaltigen und effizienten Ressourceneinsatzes, somit auch im Interesse aller Baulastträger, ob öffentlich oder privat, ob auf Ebene des Bundes oder der Kommunen. Der ADAC sieht dennoch an einigen Stellen des Referentenentwurfs Anpassungsbedarf.

Konkrete Anmerkungen

Zu Abschnitt 2 Klimaanpassung durch den Bund: §3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Abs. 1

Die Erarbeitung der messbaren Ziele sollte nach Ansicht des ADAC nicht ausschließlich der Bundesregierung zufallen. Wegen ihrer überragenden Bedeutung, dem Einbezug aller föderalen Ebenen als auch der vielfältigen gesellschaftlichen Belange bindenden Wirkungen, scheint eine demokratische Legitimation durch den Bundestag angemessen. Hier sieht der ADAC eine Parallelität zu den Sektorzielen im Bundesklimaschutzgesetz, die vom Bundestag geprüft und verabschiedet werden müssen.

Abs. 3

Der Wortlaut des Punkt 3 sollte wie folgt geändert werden: „(...) benennt geeignete Maßnahmen, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele erforderlich sind“. Die Streichung des Wortes „die“ sieht der ADAC als notwendig an, da es sich um keine abschließende Aufzählung handeln kann und sollte. Der Einsatz weiterer alternativer Maßnahmen muss möglich sein, daher betrachtet der ADAC

eine offene Formulierung an dieser Stelle als sinnvoller. Sehr schwierig erscheint dem ADAC die Festsetzung konkreter Maßnahmen mit bundesweiter Geltung. So scheint beispielsweise fraglich, ob die Anpassungserfordernisse an ein Brückenbauwerk in einem engen Gebirgstal gleich denen sein sollten, die an eine Brücke im Flachland gestellt werden. Hier ist eine differenzierte Überprüfung notwendig.

§ 4 Klimarisikoanalyse

Der in Abs. 1 benannte Turnus „alle 10 Jahre“ zur Erstellung einer aktualisierten Klimarisikoanalyse erscheint angesichts der Dringlichkeit des Problems und der sich rasch verändernden Gesamtsituation als zu lang. Sie ist aber auch mit Blick auf die in § 3 Abs. 1 geregelte Pflicht zur Fortschreibung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie und auf die in § 5 Abs. 1 geregelte Pflicht zur Vorlage eines Monitoringberichts jeweils alle vier Jahre zu überprüfen. Hier könnte Konvergenz im Sinne einer Verkürzung auf die Fortschreibungs- und Monitoringberichtspflicht nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sinnvoll sein.

§ 5 Monitoring

Abs. 1

In § 5 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Bundesregierung spätestens alle vier Jahre einen Monitoringbericht vorlegt, mit dem sie die Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in allen Bereichen über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert. Aus Sicht des ADAC sind die Grundlagen der Fortschreibung zu konkretisieren: So sollte zum Beispiel festgelegt werden, welche Daten und Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Es muss weiter definiert werden, was Klimawandelfolgen sind und wie diese betrachtet werden. Da davon auszugehen ist, dass regionale Daten als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zu nutzen sein werden, lassen sich diese nicht einfach zu übergreifenden Zielen verdichten. Aus Sicht des ADAC sind die messbaren Ziele generell bislang zu wenig greifbar und es bestehen Zweifel, ob sich diese über alle Cluster aggregieren lassen. Zudem ist aktuell nicht klar erkennbar, wie ein so breites, übergreifendes Zielsystem mit messbaren Werten unterlegt werden kann.

§ 8 Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot

Mit Blick auf die in § 8 Abs. 3 genannte Minimierung von Flächenversiegelung fehlt aus Sicht des ADAC die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen, die, falls notwendig, an anderer Stelle umgesetzt werden können. So werden beispielsweise bei der dringend erforderlichen Engpassbeseitigung Straße wie beim Ausbau des Schienennetzes oder Ersatz-Neubauten von Brücken notwendigerweise Flächen versiegelt werden. Dafür einen Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen, muss möglich sein.

Weitere Konkretisierungen erforderlich

Da zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar ist, wie sich die messbaren Ziele über alle im Gesetz genannten Cluster erreichen lassen, behält sich der ADAC vor, im weiteren Gesetzgebungsprozess konkretere Anmerkungen einzubringen.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de